



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 1. Juli Nr. 46

Tag	INHALT	Seite
1.7.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung (3. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	1074

Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung (3. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)*

Vom 1. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, beinhaltet (siehe <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

(5) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.

(6) Für eine Verschärfung der Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 muss die Einstufung für mindestens drei Tage in einer höheren Stufe, für eine entsprechende Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mindestens fünf Tage in einer niedrigeren Stufe liegen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Durchführbarkeit bei Stufe 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstu-

fung den Stufen 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 als offene Angebote durchgeführt werden.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 5 eingefügt:

„§ 3

Durchführbarkeit bei Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 2 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 10 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist.

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

§ 5
Durchführbarkeit bei Stufe 4 und 5 der
risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 4 (dunkelrot) oder 5 (violett) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 in Form von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten, insbesondere solchen zum Zwecke des Ausgleichs sozialer Benachteiligung und zur Förderung der schulischen Ausbildung, kontaktlos im Freien für feste Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.“

4. Der bisherige § 3 wird § 6 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Soweit das Angebot oder die Maßnahme im Freien stattfindet, gilt Satz 3 im Falle des § 2 nicht und im Falle des § 3 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

5. Der bisherige § 4 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Falle des § 4 muss die jeweils betreuende Person zweimal wöchentlich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a der Corona-

LVO M-V vornehmen und auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis vorlegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle des § 5 hat die jeweils betreuende Person auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Der bisherige § 5 wird § 8 und in Absatz 1 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „3 bis 5“ wird durch die Angabe „6 bis 8“ ersetzt.

8. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

9. Der bisherige § 7 wird § 10 und in Absatz 2 wird die Angabe „8.“ durch die Angabe „29.“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2021

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

